

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 13. Dezember 2017

in dem Organstreitverfahren

der AfD-Fraktion im 16. Landtag von Baden-Württemberg

gegen den Landtag von Baden-Württemberg

wegen der Ablehnung der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und der Änderung von § 2 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes

Aktenzeichen: 1 GR 29/17

Maßgebliche Normen:

- Art. 27 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV)
- § 45 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VerfGHG)
- § 2 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG)

Schlagwörter:

- Untersuchungsausschuss
- Organstreitverfahren
- Frist
- Präklusion
- Minderheitenantrag
- maßgeblicher Zeitpunkt

### **Leitsätze**

1. Der Ablauf der Frist zur Beantragung eines Organstreitverfahrens nach § 45 Abs. 3 VerfGHG gegen den Erlass eines Gesetzes präkludiert nicht die inzidente Rüge der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in einem Organstreitverfahren, das sich gegen auf diesem Gesetz beruhende Handlungen oder Unterlassungen wendet (anders: BVerfGE 140, 1 - Juris Rn. 71 bis 75).
2. Einen - einfachrechtlichen - Anspruch auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vermittelt § 2 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UAG nur, wenn der Minderheitenantrag auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landtags noch von zwei Fraktionen getragen wird.